

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 56 (1981)
Heft: 1

Artikel: Die koordinierten Dienste
Autor: Kurz, Hans-Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die koordinierten Dienste

Oberst Hans-Rudolf Kurz, Bern

Die Betrachtung der Kampfformen des modernen, indirekten Krieges hat uns gezeigt, dass ein Krieg der Zukunft aller Voraussicht nach nicht mehr allein eine Auseinandersetzung zwischen Armeen ist, die mit den militärischen Waffen ausgetragen wird. Vielmehr wird es ein Kampf zwischen Nationen sein, der um die Erhaltung aller geistigen, politischen, wirtschaftlichen und technischen Kraftquellen geführt wird, die dem Land das Durchhalten im Krieg ermöglichen sollen. Der moderne Krieg ist ein totaler Krieg, in welchem die Zivilbevölkerung nicht weniger bedroht sein wird als die Armeen. Dies gilt vor allem in einem Land, das – wie das unsere – im Angriffsfall zum Kriegsschauplatz würde, ohne dass es möglich wäre, wesentliche Teile der Zivilbevölkerung in ein vom Krieg nicht berührtes Hinterland zu evakuieren. Die schweizerische Zivilbevölkerung wird in einem künftigen Krieg vor der ungeheuer schweren Aufgabe stehen, mitten im Kriegsgebiet weiterzuleben und die Auswirkungen der Kriegshandlungen möglichst zu überstehen.

Für unsere Armee stellt sich hier die überaus wichtige Frage, ob und wie weit sie unserer Zivilbevölkerung in ihrem Kampf ums Überleben beistehen kann und soll. Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten: auf der einen Seite ist die Armee die erste Beschützerin des Volkes. Ihre vordringliche Aufgabe besteht darin, der bedrängten Bevölkerung in ihrem Existenzkampf beizustehen. Auf der andern Seite ist die Armee ein Kampfinstrument, das dazu bestimmt ist, den militärischen Verteidigungskampf zu führen und dessen Kräfte deshalb keine Beschränkungen ertragen. Zwischen diesen beiden Extremen: der kraftvollen Hilfe an die Zivilbevölkerung und der vollen Konzentration auf die militärische Kampfführung, muss der Weg gefunden werden. Die von uns in Aussicht genommene Lösung besteht darin, dass die Armee überall dort, wo sie es ohne Schwächung ihrer Kampfkraft tun kann, der Zivilbevölkerung grosszügig beistehen soll. Aber dort, wo sie zum militärischen Einsatz antreten muss, beansprucht der Kampf der Waffen den Vorrang.

Nun verfügt aber die Armee auch über Einrichtungen, die nicht eigentliche Kampfelemente sind, sondern die mehr die Bedeutung von Hilfsinstitutionen haben, deren Hilfe sowohl dem militärischen als auch dem zivilen Bereich dienstbar gemacht werden kann. Diese Hilfs-

einrichtungen sollen inskünftig sowohl zugunsten der Armee als auch des zivilen Bedarfs verwendet werden. Sie sollen zur Hilfeleistung an die militärischen wie auch an die zivilen Stellen aufgeteilt und koordiniert werden. Man bezeichnet sie darum als «koordinierte Dienste».

Als «koordinierte Dienste», die im Ernstfall sowohl zugunsten der Armee, als im Dienste des zivilen Bedarfs tätig sein sollen, gelten folgende *militärischen Dienstzweige*:

- Transporte
- Versorgung
- Sanitätsdienst
- AC-Schutz
- Veterinärdienst
- Übermittlung

Im weiteren gehören folgende *territorialdienstlichen Massnahmen* zu den koordinierten Diensten:

- Territorialdienstliches Nachrichtenwesen, Warnung und Alarme,
- Bewachung und Schutz kriegs- und lebenswichtiger Objekte,
- Absenkung der Stauseen,
- Betreuungswesen,
- Polizei- und Rechtswesen,
- Wehrwirtschaft, insbesondere Requisition und Unbrauchbarmachung von Betrieben und Vorräten.

Zu den koordinierten Diensten im weiteren Sinn gehören auch die *Luftschutztruppen* der Armee, die als militärische Verbände von vorneherein als wichtige Hilfsorganisationen dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt sind. Bei diesen Truppen handelt es sich um eine hochwertige, technische Spezialtruppe, die einen zahlenmässigen Umfang von rund einer Division aufweist, auf welche die Armee zugunsten des zivilen Schutzes verzichtet hat.

Eine Hilfe an die zivilen Behörden, die nicht zu den koordinierten Diensten im eigentlichen Sinn gehört, ist der *Ordnungsdienst* Einsatz von Teilen der Armee. Mit diesem werden die kantonalen Polizeikräfte im Bedarfsfall verstärkt, um Ruhe und verfassungsmässige Ordnung im Landesinnern aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Die Koordination der Teilbereiche der koordinierten Dienste zwischen dem militärischen und

dem zivilen Bereich ist eine wichtige Führungsaufgabe in der Gesamtverteidigung. Sie muss im wesentlichen auf den drei Stufen Bund-Kanton-Gemeinde gelöst werden.

Der Bundesrat ist oberste, leitende und ausführende Behörde des Bundes. Er ist verantwortlich für die Regelung der Koordination der Vorbereitung und der Durchführung aller zivilen und militärischen Verteidigungsmassnahmen auf nationaler Ebene. Neben der Leistungsorganisation der Gesamtverteidigung (Zentralstelle und Stab für Gesamtverteidigung) bestehen besondere eidgenössische Organe in der Form von ständigen Ausschüssen und ähnlichen Instanzen.

Die *Kantonsregierungen* sind in ihrem Bereich verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung genau umschriebener Aufgaben im Rahmen der Gesamtverteidigung, sofern ihre Erfüllung eine kantonale ist. Dies ist vor allem für die koordinierten Dienste der Fall. Für die verschiedenen Koordinationsaufgaben verfügen die Kantone über besondere Leistungsgorgane. Die Zusammenarbeit mit der Armee erfolgt über die Territorialorganisation, deren Stäbe die Verbindung von den Truppenkommandanten (Feldarmee) zu den zivilen Behörden herstellen.

Die Verbindung unter den verschiedenen Elementen der Gesamtverteidigung sind auf der *lokalen*, d.h. der *untersten Stufe* naturgemäss am engsten; hier werden die konkreten Massnahmen getroffen.

Die koordinierten Dienste sind eine Schöpfung der jüngsten Entwicklung, die heute noch nicht voll eingelebt ist. Sie sind eine verteidigungstechnische Notwendigkeit, die dazu bestimmt ist, alle dem Durchhalten im Krieg dienlichen Kräfte und Mittel des Landes voll zu erfassen, und sie auf möglichst zweckmässige Weise im Interesse des Ganzen einzusetzen. Die koordinierten Dienste sind eine ausgesprochene Milizlösung, in der es darum geht, alle Verteidigungskräfte zu aktivieren, unbekümmert darum, ob sie mehr zivil oder mehr feldgrau verwendet werden sollen.

Entscheidend für einen sinnvollen Einsatz dieser Dienste ist die Einsicht in die Tatsache, dass alle der Verteidigung im modernen Krieg dienenden Massnahmen ein Ganzes sind, dessen einzelne Teile dann am zweckmässigsten eingesetzt sind, wenn sie dem Ganzen am besten dienen.